

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN

Verfügung

vom 19. Dezember 2012

Nr. 2012/1217-42-sr

Mitwirkend: lic.iur. Ernst Sulzberger, Einzelrichter
lic.iur. Susanne Roth Textor, Gerichtsschreiberin

In Sachen

Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen, Allgemeine Abteilung, Beckenstube 5,
Postfach, 8200 Schaffhausen,

öffentliche Anklägerin,

vertreten durch den Staatsanwalt lic.iur. Willy Zürcher,

gegen

Josef Jakob Rutz, geb. 11. April 1961, von Wildhaus SG, Maurer, *Büchelstrasse 23,
8212 Neuhausen am Rheinfall,

Beschuldigter,

betreffend Hinderung einer Amtshandlung, Drohung etc.

(Gültigkeit der Einsprache)

hat sich ergeben:

A. Der Beschuldigte wurde mit Strafbefehl Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012 wegen mehrfachen Hausfriedensbruchs und Hinderung einer Amtshandlung zu einer Geldstrafe von 120 Tagessätzen zu je Fr. 50.-- (bedingt aufgeschoben bei einer Probezeit von 2 Jahren) und zu einer Busse von Fr. 300.-- (ersatzweise 3 Tage Freiheitsstrafe) verurteilt. Dagegen erhob er mit Schreiben vom 19. August 2012 bei der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen Einsprache.

B. Am 4. September 2012 überwies die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen den Strafbefehl an das Kantonsgericht Schaffhausen (Art. 356 Abs. 1 StPO) zur vorfrageweisen Prüfung der Gültigkeit der Einsprache, eventualiter zur Durchführung des Hauptverfahrens. Sie führte aus, die Einsprache sei bei der Staatsanwaltschaft mit einem Eingangsstempel vom 22. August 2012 versehen worden. Für die Übermittlung sei ein Kuvert der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall verwendet worden, welches einen Stempel der Post vom 28. Juni 2012 aufweise. Die Staatsanwaltschaft sei der Ansicht, die Einsprache sei zu spät erfolgt.

C. Mit Schreiben vom 11. September 2012 wurde dem Beschuldigten Gelegenheit geboten, sich zur Frage der Gültigkeit der Einsprache bis 24. September 2012 schriftlich zu äussern.

D. Mit Eingabe vom 20. September 2012 teilte der Beschuldigte mit, er habe die Einsprache gegen den Strafbefehl zusammen mit der Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung aufgegeben, nämlich am 20. August 2012 um ca. 16.20 Uhr beim Postamt Löhningen. Er habe ein bereits abgestempeltes Kuvert der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall verwendet und der Schalterbeamtin sei offenbar ein Fehler unterlaufen, indem sie nur die Beschwerde, nicht aber die Einsprache verarbeitet, d.h. mit einer aktuellen Stempelmarke versehen habe. Der Beschuldigte reichte zu seiner Behauptung Kopien der zwei erwähnten Kuverts ein und beantragte, es sei die zur fraglichen Zeit diensthabende Schalterbeamtin als Zeugin zu befragen.

E. Am 19. Dezember 2012 wurde die Schalterbeamtin, welche am 20. August 2012 um ca. 16.20 Uhr Dienst hatte, als Zeugin befragt. Dabei führte sie im Wesentlichen aus, sie könne sich nicht mehr erinnern, ob der Beschuldigte bei ihr an jenem Tag Briefe abgegeben habe und ob er Kopien habe anfertigen lassen.

Das Kantonsgericht zieht in Erwägung:

1. Gemäss Art. 354 StPO kann die beschuldigte Person gegen den Strafbefehl innert 10 Tagen schriftlich Einsprache bei der Staatsanwaltschaft erheben (Abs. 1 lit. a). Ohne gültige Einsprache wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil (Abs. 3). Gemäss Art. 356 Abs. 2 StPO entscheidet das erstinstanzliche Gericht über die Gültigkeit des Strafbefehls und der Einsprache.

Das Gericht kann vorfrageweise über die Gültigkeit der Einsprache entscheiden, welche eine Prozessvoraussetzung darstellt. Bei Ungültigkeit der Einsprache (z.B. wegen verspäteter Einreichung) wird der Strafbefehl zum rechtskräftigen Urteil. In diesem Fall erlässt das Gericht eine beschwerdefähige Verfügung (Franz Riklin, Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Basel 2011, N 2 zu Art. 356).

2. Eingaben müssen spätestens am letzten Tag der Frist bei der Strafbehörde abgegeben oder zu deren Händen der Schweizerischen Post übergeben werden (Art. 91 Abs. 2 StPO). Dabei begründet der Poststempel die widerlegbare Vermutung, die Sendung sei tatsächlich am fraglichen Tag aufgegeben worden (Christof Riedo, in Basler Kommentar zur Schweizerischen Strafprozessordnung, Hrsg. Niggli/Heer/Wiprächtiger, Basel 2011, N 25 zu Art. 91). Die Einhaltung prozessualer Fristen ist von den Behörden in jeder Phase des Verfahrens von Amtes wegen und mit voller Kognition zu überprüfen. Die Beweislast trägt, wer an die fragliche Frist gebunden ist (Christof Riedo, a.a.O., N 68 zu Art. 91).

Der Strafbefehl Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012 wurde dem damaligen amtlichen Verteidiger des Beschuldigten, Rechtsanwalt lic.iur. Urs Späti, gemäss Sendungsverfolgung der Post (Sendungsnummer 98.03.013135.00000803) am 8. August 2012 zugestellt. Die 10-tägige Einsprachefrist lief somit gemäss Art. 90 Abs. 1 und 2 StPO am Montag, 20. August 2012, ab. Die Einsprache des Beschuldigten wurde am 22. August 2012 von der Staatsanwaltschaft (Verkehrsabteilung) mit einem Eingangsstempel versehen. Das Kuvert, in welchem die Einsprache steckte, stammt von der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall und wurde bereits am 28. Juni 2012 abgestempelt. Der Beschuldigte bringt nun vor, er habe dieses (alte) Kuvert verwendet und die diensthabende Schalterbeamtin habe es fälschlicherweise - und im Gegensatz zur unbestrittenermassen am 20. August 2012 aufgegebenen Beschwerde gegen die Einstellungsverfügung - nicht abgestempelt. Die diensthabende Schalterbeamtin wurde diesbezüglich befragt. Sie konnte sich jedoch weder daran erinnern, ob der Beschuldigte überhaupt Briefe

bei ihr abgegeben, noch ob es sich dabei um zwei Briefe gehandelt hatte. Sie konnte sich auch nicht mehr erinnern, ob sie Kopien angefertigt hatte. Das am 28. Juni 2012 abgestempelte Kuvert der Gemeinde Neuhausen am Rheinfall könne sodann in irgendeinem Briefkasten eingeworfen worden sein; konkret habe sie nie erlebt, dass Neuhauser Amtskuverts in Löhningen aufgegeben worden seien. Dem Beschuldigten ist es somit nicht gelungen, zu beweisen, dass er die Einsprache tatsächlich bereits am 20. August 2012 der Schweizerischen Post übergeben hat. Es muss daher, zumal die Einsprache erst am 22. August 2012 bei der Staatsanwaltschaft eintraf, von einer verspäteten Einsprache ausgegangen werden, womit auf sie nicht einzutreten ist.

3. Die Kosten des Verfahrens hat nach Art. 428 Abs. 1 StPO der Beschuldigte zu tragen.

Das Kantonsgericht verfügt:

1. Auf die gegen den Strafbefehl Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012 erhobene Einsprache des Beschuldigten wird nicht eingetreten.
2. Der Strafbefehl Nr. ST.2005.2027 der Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen vom 6. August 2012 ist in Rechtskraft erwachsen.
3. Die Kosten des Verfahrens, in Höhe von Fr. 500.- hat der Beschuldigte zu bezahlen.
4. Schriftliche Mitteilung dieser Verfügung an:
 - den Beschuldigten
 - die Staatsanwaltschaft des Kantons Schaffhausen.

Gegen diese Verfügung können die Parteien innert **10 Tagen** seit der Zustellung **Beschwerde beim Obergericht des Kantons Schaffhausen** erheben. Die Beschwerde ist schriftlich und begründet im Doppel beim Obergericht einzureichen (Art. 396 StPO).

Der Beschwerde kommt keine aufschiebende Wirkung zu (Art. 387 StPO).



Spediert am
20. DEZ. 2012

KANTONSGERICHT SCHAFFHAUSEN
Einzelrichter in Strafsachen
Der Einzelrichter:

Die Gerichtsschreiberin: